

Stadt Dommitzsch

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 22/2023 für Stadtratssitzung am 15.05.2023

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom: Hauptamt
 Bauamt
 Kämmerei

Anlagen: Vorschlagsliste

am: 02.05.2023

Betreff:

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Beschlussantrag:

Der Stadtrat beschließt, die Bewerberinnen Frau Martina Simone Maylahn und Frau Yvonne Hundertmark in die Vorschlagsliste für Schöffen des Amtsgerichtsbezirkes Torgau für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aufzunehmen. Gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt, die Vorschlagsliste nach Ablauf der gesetzlichen Auslegungsfrist beim Amtsgericht in Torgau einzureichen.

Begründung:

Die laufende Amtsperiode der Schöffinnen und Schöffen endet zum 31.12.2023. Auf der Grundlage des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind in diesem Jahr für die nächste fünfjährige Amtsperiode (01.01.2024 bis 31.12.2028) Schöffen und Ersatzschöffen neu zu wählen. Hierzu haben die Gemeinden Vorschlagslisten aufzustellen, dessen Verfahren im GVG und in der VwV Schöffenamts geregelt ist.

Mit Schreiben des Landgerichtes Leipzig vom 03.03.2023 erhielt die Stadtverwaltung Dommitzsch die Information, dass unsere Stadt dem Amtsgericht Torgau zwei Personen für die Schöffenwahl vorzuschlagen hat. Der Aufruf zur Bewerbung für das Schöffenamts erfolgte im Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, Gemeinde Elsnig und Gemeinde Trossin vom 15.03.2023 und gleichzeitig auf der Homepage der Stadt Dommitzsch.

Bis zum Ende der Bewerbungsfrist (30.04.2023) sind lediglich zwei Bewerbungen für das verantwortungsvolle Ehrenamt eingegangen.

Die Aufstellung der Vorschlagsliste fällt nach den o. g. Vorschriften in die Zuständigkeit des Stadtrates. Für die Aufnahme der einzelnen Bewerber in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates erforderlich.

Grundsätzlich soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG).

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Kommune wohnen und zu Beginn der Amtsperiode mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben. Zu dem Amt der Schöffen soll nicht berufen werden, wer das 70. Lebensjahr zu Beginn der Amtsperiode vollendet hat.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes körperliche Eignung.

Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Die Schöffen nehmen in der Verhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter wahr.

Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren.

Im Vorfeld der Beschlussfassung wurden die eingegangenen Bewerbungen im Rahmen der Möglichkeiten durch die Stadtverwaltung hinsichtlich rechtlicher Eignungsvoraussetzungen bzw. auf mögliche Hinderungsgründe für eine Ausübung des Schöffenamtes geprüft.

Beide genannten Bewerberinnen erfüllen die Voraussetzungen:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnort
Maylahn	Martina Simone	07.02.1961	04880 Dommitzsch
Hundertmark	Yvonne	05.06.1983	04880 Dommitzsch, OT Wörblitz

Aufgrund der Tatsache, dass zwei Bewerbungen für die ehrenamtliche Tätigkeit als Schöffe eingegangen sind, wird die vom Landgericht Leipzig vorgeschriebene Mindestzahl der zu benennenden Personen eingehalten.

Über die Vorschlagsliste kann im Block abgestimmt werden.

Nach Beschlussfassung wird die Vorschlagsliste eine Woche lang (fünf Werktage) öffentlich ausgelegt. Beginn und Ende der Auslegungsfrist sind vorher mit dem Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs öffentlich bekannt zu machen. Erst nach Ablauf der Einspruchsfrist kann der Bürgermeister die Vorschlagsliste unterzeichnen und an das Amtsgericht Torgau übersenden.

Dem Stadtrat wird empfohlen Frau Martina Simone Maylahn und Frau Yvonne Hundertmark in der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl der Amtsperiode 2024 bis 2028 aufzunehmen. Gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt, diese Vorschlagsliste entsprechend der gesetzlich geregelten Abläufe beim Amtsgericht Torgau einzureichen.


Schlobach
Bürgermeister

